

„Wird das US-Recht immer angewendet, wenn eine US-Person beteiligt ist?“



Wir sind ein Mittelständler aus Rheinland-Pfalz und führen regelmäßig Exporte in die verschiedensten Länder aus. Wie vermutlich viele andere Unternehmen auch haben wir die Problematik, entsprechende Fachkräfte zu gewinnen. Wir sind jedoch in der glücklichen Lage, dass wir auch über US-Tochterfirmen Personal rekrutieren können. Nun bin ich darauf gestoßen, dass wir, sobald wir US-Personen, also Staatsangehörige der USA, bei uns in Deutschland für den Export einsetzen, plötzlich das US-Recht, sprich das US-Exportkontrollrecht, beachten müssen. Dies klingt für mich etwas schräg, da der Export ja schließlich aus Deutschland heraus erfolgt. Ist es tatsächlich richtig, dass, sobald eine US-Staatsräsion auch auf deutschem Gebiet an einem Export beteiligt ist, damit automatisch auch das US-Exportkontrollrecht einzuhalten ist?



Von Holger
Schmidbauer

Ja, auch wenn Ihnen das unverständlich erscheint, ist es tatsächlich so, dass, sobald eine US-Person am jeweiligen Export beteiligt ist, eine Verbindung zum US-Exportkontrollrecht tatsächlich gegeben ist. Nachstehend finden Sie die rechtliche Regelung in diesem Kontext:



Jede an einem Drittlandsgeschäft beteiligte US-Person nach § 772.1 EAR hat sich vollumfänglich an das US-Exportkontrollrecht und die darin enthaltenen Regelungen zur Reexportkontrolle zu halten. Das betrifft jeden US-Staatsangehörigen, jede nach US-Recht organisierte juristische Person und jede sich in den USA aufhaltende Person.

Damit ergeben sich für Sie zwangsläufig Auswirkungen bzw. Einschränkungen im Rahmen Ihres Recruitings. Wie Sie bereits selbst angesprochen haben, sind Sie in der glücklichen Lage, dass Sie auch über Ihre US-Tochterfirmen Personal rekrutieren können. Dabei muss Ihnen aber klar sein, dass, sofern eine US-Person an Ihrem Export beteiligt ist, auch das US-Recht seine Wirkung entfaltet.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Verstrickung bzw. die Ausweitung des US-Reexportkontrollrechts auf Ihren Vorgang nicht zwingend kritische bzw. negative Auswirkungen haben muss. Die einzige Konsequenz, die sich im ersten Moment daraus ergibt, ist, dass Sie ebenso die Regularien des US-Reexportkontrollrechts berücksichtigen müssen. Dies muss aber keineswegs dazu führen, dass Sie den Export nicht ausführen dürften.

Ich empfehle Ihnen, dass Sie zunächst anhand Ihrer Prozesse eine Bewertung vornehmen, ob die US-Reexportkontrolle negative Auswirkung haben könnte. Überprüfen Sie dafür alle Ihre Geschäftsaktivitäten, denn diese führen letztlich zu Ihren zoll- und exportkontrollrechtlichen Prozessen. Beispielsweise kann es sein, dass das US-Reexportkontrollrecht zwar Anwendung findet, jedoch keine Auswirkungen auf Ihre Exportaktivitäten hat.

Das wäre z. B. der Fall, wenn Sie eine harmlose Verschlusskappe aus Plastik (Handelsware aus den USA, wo die Ware auch hergestellt wird) importieren und sie eins zu eins weiterverkaufen. Auch in diesem Fall wäre das US-Recht zu berücksichtigen, da es sich dabei um US-Waren handelt.

Jedoch ist bei einer einfachen Verschlusskappe in der Regel eine Klassifizierung nach den EAR 99 (Export Administration Regulations) gegeben, sodass hier die Auswirkungen relativ gering sind (Ausnahmen stellen in der Regel immer Embargoländer der USA dar).

Dieser Beispielsfall kann auch auf die US-Person übertragen werden, da wir bei einem Staatsangehörigen der USA eben auch das US-Recht berücksichtigen müssten. Jedoch kann es im Ergebnis dazu führen, dass es keine oder kaum Einschränkungen gibt, sodass die US-Person auch in die Exportaktivitäten eingebunden werden kann.



Weitere Fragen im Zusammenhang mit extraterritorialer Rechtsgebung haben wir auch in unserem Webinar diskutiert und entsprechende Lösungsansätze erarbeitet:
link.zolex.de/KOM6

